

## 10.15 Eidgenössische Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»

---

- 2006, 14. Juli: Die Handelskammer von Basel-Landschaft kündigt ihre Absicht an, eine eidgenössische Volksinitiative zur Förderung des Bausparens zu lancieren. Der Text lehnt sich an das Modell an, welches bereits seit 1990 in Basel-Landschaft existiert und verlangt, dass die Kantone dieses Bausparen steuerlich begünstigen können.

### Bemerkung:

*Eine solche Vorlage war im Steuerpaket vorhanden, welches vom Schweizervolk im Mai 2004 abgelehnt worden war. Nach diesem Misserfolg hat der Bundesrat davon abgesehen, ein neues System zum steuerbegünstigten Bausparen vorzuschlagen.*

*Nach der Ablehnung des Steuerpakets hat Basel-Landschaft eine Standesinitiative in Bern eingereicht. Verschiedene parlamentarische Initiativen sind ebenfalls in den Räten eingereicht worden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Nationalrats befürwortet diese Initiativen, während die WAK des Ständerats wie auch die kantonalen Finanzdirektoren dagegen sind.*

Wenn die eidgenössische Gesetzgebung nicht ändert, müsste Basel-Landschaft das Bausparen erneut der Steuer unterstellen, denn dieses in der Schweiz einzigartige System widerspricht dem Steuerharmonisierungsgesetz.

Deshalb hat das Komitee «Schweizerische Gesellschaft zur Förderung des Bausparens» eine eidgenössische Volksinitiative lanciert.

Diese Initiative hat folgenden Wortlaut:

- I Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

### **Art. 129a (neu) Besteuerung von Bauspareinlagen**

<sup>1</sup> Die Kantone können, während einer Spardauer von höchstens zehn aufeinanderfolgenden Jahren, Bauspareinlagen von der Vermögenssteuer und die auf dem Bausparkapital angewachsenen Zinsen von der Einkommenssteuer befreien.

<sup>2</sup> Die Kantone können zudem vorsehen, dass Bauspareinlagen zum Zweck nach Absatz 3 Buchstabe a bis zu einem jährlichen Betrag von 15'000 Franken und zum Zweck nach Absatz 3 Buchstabe b bis zu einem jährlichen Betrag von 5'000 Franken von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können; ein solcher Abzug ist auf höchstens zehn Jahre befristet. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten können diesen Abzug je für sich beanspruchen. Die Bundesversammlung kann die Höchstbeträge mit einer Verordnung der Teuerung anpassen.

<sup>3</sup> Bauspareinlagen im Sinne dieses Artikels müssen folgenden Zwecken dienen:

a. dem erstmaligen entgeltlichen Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum an einem schweizerischen Wohnsitz; oder

b. der Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für selbst genutztes Wohneigentum an einem schweizerischen Wohnsitz.

<sup>4</sup> Die Bauspareinlagen können je nur einmal, aber nicht gleichzeitig, für die Zwecke nach Absatz 3 und nur von volljährigen, in der Schweiz wohnhaften Personen geäußert werden.

<sup>5</sup> Sie sind bei einer der Aufsicht des Bundes unterstellten Bank anzulegen.

<sup>6</sup> Die Bauspareinlagen und die gutgeschriebenen Zinsen dürfen nicht verpfändet werden.

<sup>7</sup> Die Kantone können eine Altersbegrenzung für die bausparberechtigten Personen, einen jährlichen Bauspareinlage-Minimalbetrag und eine Minimalspardauer vorsehen.

<sup>8</sup> Die geäußerten Bauspareinlagen und die gutgeschriebenen Zinsen werden nach Massgabe der kantonalen Regelungen als Einkommen nachbesteuert, wenn:

- a. die Bauspareinlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der maximalen Spardauer oder ab dem Zeitpunkt eines früheren Bezuges zweckgemäss verwendet werden; wird nur ein Teil der Bauspareinlagen und gutgeschriebenen Zinsen innerhalb dieser Frist nicht zweckgemäss verwendet, so wird nur dieser Teil als Einkommen nachbesteuert;
- b. die bausparende Person stirbt und deren Bauspareinlagen nicht vom überlebenden Ehegatten oder den Nachkommen für die Restzeit als eigene Bauspareinlagen fortgesetzt werden;
- c. in den ersten fünf Jahren nach dem Erwerb gemäss Absatz 3 Buchstabe a die Nutzung des Wohneigentums auf Dauer geändert oder das Wohneigentum an Dritte abgetreten wird, ohne dass der erzielte Erlös zum Erwerb eines gleich genutzten Wohneigentums in der Schweiz verwendet wird.

<sup>9</sup> Beim Wegzug in einen anderen Kanton wird die Besteuerung der Bauspareinlagen aufgeschoben. Die Kantone treffen eine Regelung, wonach der Steueraufschub entfällt und eine Nachbesteuerung nach Absatz 8 erfolgt, wenn die Bauspareinlagen in dem anderen Kanton nicht zweckgemäss verwendet werden.

<sup>10</sup> Die Kantone können Härtefallregelungen vorsehen für Fälle, in denen sich aus Nachbesteuerung der Bauspareinlagen sachlich ungerechtfertigte Belastungen ergeben.

<sup>11</sup> Die Kantone erlassen Regelungen, um Missbräuche bei der steuerlichen Begünstigung des Bausparens zu verhindern.

#### **Art. 129b (neu) Besteuerung von Bausparprämien**

Die Kantone können Bausparprämien im Zusammenhang mit Bauspareinlagen für erstmalig entgeltlich erworbenes und selbst genutztes Wohneigentum in der Schweiz oder für die Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen für selbst genutztes Wohneigentum in der Schweiz von der Einkommenssteuer befreien. Die Kantone sind für die Regelung der Einzelheiten zuständig.

II Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

#### **Art. 197 Ziff. 8 (neu)**

#### **8. Übergangsbestimmung zu den Artikeln 129a und 129b**

Bis zum Inkrafttreten der an die Artikel 129a und 129b angepassten Bundesgesetzgebung können die Kantone Bestimmungen unmittelbar gestützt auf die Artikel 129a und 129b erlassen.

Die Unterschriftensammlung hat offiziell am 27. März 2007 begonnen. Die Frist zur Sammlung der 100'000 notwendigen Unterschriften wird am 27. September 2008 ablaufen.

- 2008, 29. September: Die Eidgenössische Bausparinitiative wird mit 142'712 Unterschriften bei der Bundeskanzlei eingereicht.
- 2008, 31. Oktober: Die Bundeskanzlei teilt mit, dass die Volksinitiative «für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)» mit 142'222 gültigen Stimmen formell zustande gekommen ist.
- 2009, 25. Februar: Der **Bundesrat** spricht sich gegen die Volksinitiative aus und sieht auch von der Vorlage eines Gegenvorschlags ab. Er beauftragt das Eidgenössische Finanzdepartement EFD damit, für die beiden Volksinitiativen zum Bausparen (Schweizerische Gesellschaft zur Förderung des Bausparens und HEV) eine Botschaft auszuarbeiten (*siehe [Medienmitteilung](#)*).

- 2009, 18. September: Der **Bundesrat** beantragt dem Parlament in seiner Botschaft, die beiden eingereichten Volksinitiativen zum Bausparen («Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)» sowie «Eigene vier Wände dank Bausparen») ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Mit den Vorbezugsmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge bestehen laut Bundesrat bereits wirksame Instrumente zur Förderung des Wohnens in den eigenen vier Wänden (*siehe [Medienmitteilung](#)*).
- 2010, 18. März: Der **Nationalrat** beschliesst mit 118 zu 64 Stimmen (bei 4 Enthaltungen), die «Bauspar-Initiative» Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen. Die Vorlage geht nun in den Ständerat.
- 2010, 8. Juni: Der **Ständerat** beschliesst mit 25 zu 16 Stimmen, «Bauspar-Initiative» nicht zur Annahme zu empfehlen. Damit geht die Vorlage zurück in die WAK-N.
- 2010, 22. Juni: Die WAK-S verabschiedet eine Kommissionsinitiative ([10.459](#)), mittels welcher ein indirekter Gegenvorschlag zur «Bauspar-Initiative» und zur Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» (*siehe Ziffer 10.17*) ausgearbeitet werden soll.
- 2010, 29. Juni: Die WAK-N beschliesst, das Geschäft zu sistieren, bis eine ausgearbeitete Fassung des indirekten Gegenvorschlags ([10.459](#)) zur Beurteilung vorliegt.
- 2010, 22. Oktober: Die WAK-S nimmt den von ihr ausgearbeiteten Gesetzesentwurf zum indirekten Gegenvorschlag ([10.459](#)) an.
- 2010, 2. November: Die WAK-S schickt den Vorentwurf für eine Änderung der Steuergesetze zur Einführung des steuerlich begünstigten Bausparens bei Bund und Kantonen bis am 10. Dezember 2010 in die Vernehmlassung (*siehe [Medienmitteilung](#) WAK-S*).
- 2011, 3. März: Der **Ständerat** nimmt die Vorlage des indirekten Gegenentwurfs zu den beiden Bauspar-Initiativen an.  
Gleichen Tags er beschliesst, die Behandlungsfrist der «Bauspar-Initiative» um ein Jahr (bis am 29. März 2012) zu verlängern.
- 2011, 7. März: Der **Nationalrat** stimmt der vom Ständerat beschlossenen Verlängerung der Behandlungsfrist zu.
- 2011, 30. Mai: Der **Nationalrat** schliesst sich dem indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Bauspar-Initiativen an (*siehe 3. März 2011*). Damit ist die Vorlage bereit für die Schlussabstimmung.
- 2011, 17. Juni: Der indirekte **Gegenvorschlag zu den beiden Bauspar-Initiativen** wird in der **Schlussabstimmung** vom Nationalrat mit 111 zu 64 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) angenommen, jedoch **vom Ständerat** mit 22 zu 17 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) **abgelehnt**. Damit ist dieses Geschäft erledigt.  
Betreffend die beiden Volksinitiativen zum Bausparen, steht für diese die Differenzbereinigung an (der Nationalrat ist für die beiden Bauspar-Initiativen, der Ständerat lehnt sie ab).
- 2011, 15. September: Der Nationalrat beschliesst erneut, die beiden Bauspar-Initiativen Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen.
- 2011, 21. September: Entgegen dem Beschluss seiner vorberatenden Kommission (welche die HEV-Initiative zur Annahme empfohlen hat), hält der **Ständerat** daran fest, beide Bauspar-Initiativen Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen.
- 2011, 22. September: Zum dritten Mal beschliesst der **Nationalrat**, die beiden Bauspar-Initiativen Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen. Das Geschäft geht wiederum zurück in den Ständerat. Bleibt dieser bei seiner gegenteiligen Auffassung, wird die Einberufung einer Einigungskonferenz unumgänglich.

- 2011, 27. September: Obwohl die WAK-S beide Volksinitiativen zur Annahme beantragt hat, hält der **Ständerat** an seinem Entscheid fest, die beiden Bauspar-Initiativen Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen. Somit muss eine Einigungskonferenz stattfinden.
- 2011, 28. September: In der **Einigungskonferenz** werden folgende Entscheide gefällt:
  - Die «Bauspar-Initiative» der Schweizerischen Gesellschaft zur Förderung des Bausparens wird zur Ablehnung empfohlen.
  - Die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» des HEV wird zur Annahme empfohlen.
- 2011, 28. September: Der **Nationalrat** lehnt den Einigungsantrag zur «Bauspar-Initiative» ab. Damit ist definitiv **keine Abstimmungsempfehlung** des Parlaments zu dieser Initiative zustande gekommen. Betreffend die Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» heisst der Nationalrat den Einigungsantrag gut.
- 2011, 29. September: Der **Ständerat** verwirft den Einigungsantrag zur Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen». Damit ist auch für diese zweite Volksinitiative **keine Abstimmungsempfehlung** zustande gekommen.

Als nächstes wird der Bundesrat entscheiden, welche Vorlagen am 11. März 2012 zur Abstimmung kommen werden.
- 2011, 2. November: Der **Bundesrat** beschliesst, die «Bauspar-Initiative» am 11. März 2012 Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen, nicht aber die HEV-Initiative «Eigene vier Wände dank Bausparen», über welche zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt wird.
- 2012, 11. März: Die Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)» wird **in der Volksabstimmung** mit rund 56 % der Stimmen **abgelehnt**.